



Surf-Club Linkenheim-Hochstetten e.V.

Satzung

Surf-Club Linkenheim-Hochstetten e.V.

Mannheim VR 101520

mit Sitz in 76351 Linkenheim-Hochstetten

23.2.2024



Surf-Club Linkenheim-Hochstetten e.V.

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form **verwendet werden, sind darunter sämtliche Geschlechtsformen zu verstehen.** Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet in jedem Einzelfall alle Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Surf-Club Linkenheim-Hochstetten e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Linkenheim-Hochstetten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Registergericht Mannheim unter Nummer VR 101520 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Surf- und Stand-Up Paddling (SUP)-sports sowie der Körperertüchtigung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des unter Abs. 2 genannten Sports, der damit zusammenhängenden Jugendarbeit und der Pflege der Kameradschaft.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.



Surf-Club Linkenheim-Hochstetten e.V.

- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (9) Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (10) Die Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen sowie zur aktiven Mithilfe bei Veranstaltungen und im Vereinsheim verpflichtet. Näheres und Umfang hierzu regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen und leisten Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 2.
- (2) Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Zur Festlegung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie entlastet und wählt (inklusive Abberufung) den Vorstand. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.



Surf-Club Linkenheim-Hochstetten e.V.

Darüber hinaus verantwortet sie grundlegende Entscheidungen wie Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Vereins.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene postalische oder Email-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, auf Antrag des Vorstands oder wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand dies verlangen.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Änderungen des Satzungszwecks bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand („Vorstand“ im Sinne dieser Satzung) setzt sich zusammen aus:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Sportwart
 - f. Beisitzer
- (2) Vertretungsberechtigt für den Verein nach außen sind der Erste Vorsitzende und Zweite Vorsitzende (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Beisitzer

Bis zu sechs Beisitzer unterstützen den Vorstand unter anderem bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, der Öffentlichkeitsarbeit,



Surf-Club Linkenheim-Hochstetten e.V.

der Pflege und Instandhaltung der Infrastruktur sowie der Durchführung des Sportbetriebs.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre notwendigen Auslagen erhalten sie in angemessenem Umfang ersetzt.
- (6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Der Vorstand nimmt, neben den sonst in der Satzung aufgeführten Aufgaben, insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Verwaltung der Mittel des Vereins,
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Aufstellung eines Verzeichnisses über die Einnahmen und Ausgaben (Jahresabschluss).
- 3) In Angelegenheiten, für welche die Mitgliederversammlung zuständig ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von fünf Tagen einzuhalten. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muss eine Sitzung einberufen werden.
- 2) Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. In Abwesenheit des Ersten Vorsitzenden leitet der Zweite Vorsitzende die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der Erste oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind,



Surf-Club Linkenheim-Hochstetten e.V.

unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter satzungsgemäß besetzt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung.

- 3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

§ 11 Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitglieder- Versammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten mit der Auflage, dieses Geld ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.